

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verleih)**

### **1. Allgemeines**

Für unsere Lieferungen und Leistungen finden ausschließlich die nachstehenden Bedingungen Anwendung. Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten auch, wenn der Auftraggeber insbesondere bei der Auftragserteilung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **2. Angebote und Abschluss**

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn MaNaGro Events eine entsprechende Auftragsbestätigung in Textform an den Auftraggeber sendet. Mündliche Zusagen müssen zur ihrer Gültigkeit in Schriftform festgehalten werden. Ein von beiden unterschriebener Vertrag ist als bindend anzusehen.

### **3. Mietdauer, Lieferzeitpunkt**

Die Mietdauer für Gastronomie- und Veranstaltungsbedarf beträgt in der Regel 3 Tage. Die Mietdauer für Audio- und Lichttechnik beträgt einen Veranstaltungstag (14 Uhr bis 14 Uhr am darauffolgenden Tag). Eine Verlängerung der Mietdauer wird pro Tag mit jeweils 50% des Mietpreises berechnet und sollte im Vorfeld angemeldet werden.

### **4. Stornierung**

Eine Stornierung des Mietvertrages ist spätestens bis 28 Tage vor Beginn der Mietzeit zulässig. Eine eventuelle Anzahlung durch den Mieter wird als Bearbeitungspauschale einbehalten. Bei einer späteren Stornierung sind 60 % des Mietpreises zu zahlen. Der Vermieter stellt die Artikel zum vereinbarten Mietbeginn dem Mieter zur Verfügung. Verzögert ein Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das der Vermieter keinen Einfluss hat, die Bereitstellung, so verschiebt sich der Bereitstellungszeitraum entsprechend.

### **5. Fristlose Kündigung**

Kommt der Mieter wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vermieter diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Verdacht der Zahlungsunfähigkeit besteht.

### **6. Mietpreis**

Der entsprechende Mietpreis ist als Endpreis zu verstehen. MaNaGro Events ist gemäß §19(1) UStG umsatzsteuerbefreit. Für das gemietete Equipment kann durch MaNaGro Events eine Kautions gefordert werden. Im Falle einer Kautions wird der Mietpreis nach Rückgabe des Equipments und der Prüfung auf Funktionsfähigkeit mit der Kautions verrechnet.

### **7. Transport**

Die Artikel werden vom Mieter am Geschäftssitz oder Lager des Vermieters abgeholt und wieder zurückgebracht. Der Mieter wird das Gerät entsprechend versichern und trägt das Risiko während der Mietdauer. Auf Wunsch des Mieters können die Artikel auch angeliefert oder aufgebaut werden. Die Kosten – auch beim Versand per Kurierdienst – trägt der Mieter.

### **8. Übergabe**

Der Vermieter übergibt die Geräte und das Zubehör in einwandfreiem Zustand an den Mieter. Die Übergabe wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Bei Zelten wird in manchen Fällen ein Auf- und Abbauhelfer durch MaNaGro Events gestellt. Die dadurch entstehenden Kosten werden mit 15€ / Stunde zusätzlich der Fahrtkosten durch MaNaGro Events in Rechnung gestellt. Eine Verbindung mit einer Lieferung in diesem Fall ist selbstverständlich möglich.

### **9. Rückgabe**

Nach Ende der Mietzeit wird der Mieter die Artikel mit allen Komponenten an den Vermieter zurückgeben. Der Rücktransport erfolgt auf Risiken und Kosten des Mieters. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Artikel nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter wieder zur Verfügung stehen. Bei einer verspäteten Rückgabe, die die Mietzeit um mehr als 1 Stunde überschreitet, verlängert sich die Mietzeit jeweils um einen weiteren Tag zu einem vollen Mietpreis.

### **10. Haftung des Vermieters**

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter kann bei technischem Defekt der Artikel oder Fahrlässigkeit während der Mietzeit nicht zu Schadensersatzansprüchen herangezogen werden.

### **11. Verlust, Wiederbeschaffung oder Beschädigung**

Bei Verlust oder Beschädigung der Geräte oder Zubehör haftet der Mieter, sofern es sich nicht um technische Defekte im Rahmen der Herstellergarantie handelt.

1. Die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf ergänzende Positionen wie z.B. Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.
3. Bei Verlust wird als Wiederbeschaffungswert der Neupreis in Rechnung gestellt,

### **12. Bearbeitungspauschale**

Bei Beschädigungen oder Verlust der Versandverpackungen, die nicht durch das Transportunternehmen verursacht worden sind, behält sich der Vermieter vor, eine Bearbeitungspauschale von bis zu 75,00 EUR zu berechnen.

### **13. Verschmutzung und erhöhter Arbeitsaufwand**

Für verschmutzt zurückgegebene Geräte, Kabel oder weitere Artikel sowie für besondere Aufwendungen im Rahmen der Wiederherstellung des Equipments kann eine Pauschale je Artikel oder Kabel berechnet werden. In den meisten Fällen beträgt dies der jeweilige Tagesmietpreis des Artikels.

### **14. Schadensmeldungen**

Der Mieter verpflichtet sich, den Verlust oder die Beschädigung von Mietgeräten unverzüglich an den Vermieter zu melden. Folgekosten, die durch eine verspätete Verlustmeldung entstehen trägt der Mieter.

### **15. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“  
Vertragsänderungen, Ergänzungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden.